

FÜRSORGEPFLICHT DES ARBEITGEBERS

Was versteht man unter Fürsorgepflicht? Aufgrund der Einordnung der Arbeitskraft und damit der Unterordnung des Arbeitnehmers in den Einflussbereich und die Organisationsgewalt des Arbeitgebers, also des speziellen persönlichen und wirtschaftlichem Abhängigkeitsverhältnisses des Arbeitnehmers, ist dieser als besonders schutzwürdig anzusehen. Der Arbeitgeber ist dazu verpflichtet, gewisse gefährdete persönliche Interessen seiner Mitarbeiter zu wahren. Die arbeitsrechtliche Fürsorgepflicht stellt die Fundierung und Konkretisierung des Persönlichkeitsrechts im Arbeitsverhältnis dar.

Gibt es eine gesetzliche Grundlage für die Fürsorgepflicht? Normiert wird die gegenüber den Mitarbeitern bestehende, dem arbeitsrechtlichen Schutzprinzip entspringende Fürsorgepflicht des Arbeitgebers etwa in § 1157 ABGB: *"Der Dienstgeber hat die Dienstleistung so zu regeln und bezüglich der von ihm beizustellenden oder beigestellten Räume und Gerätschaften auf seine Kosten dafür zu sorgen, dass Leben und Gesundheit des Dienstnehmers, soweit es nach der Natur der Dienstleistung möglich ist, geschützt werden."*

Welche Bereiche des Arbeitnehmers sind geschützt?

Der Schutzbereich der Fürsorgepflicht umfasst die gesamten Persönlichkeitsrechte des Arbeitnehmers in ihren diversen Ausgestaltungen und nicht nur punktuelle Bereiche wie die Rechtsgüter Leben, Gesundheit, Sittlichkeit und Eigentum.

Für nähere Informationen wenden Sie sich bitte an

Dr Alexandra Knell

Rechtsanwältin und Wirtschaftsmediatorin

Opernring 7 / Friedrichstraße 6, Tür 21, A-1010 Wien

Tel & Fax (+43-1) 890 26 43

mailto: office@knell.co.at www.knell.co.at